

Der Bürgermeister

Hilden, den 15.02.2006

AZ.: I/37-Ja



Hilden

WP 04-09 SV 37/002

Beschlussvorlage

öffentlich

Brandschutzbedarfsplan für die Stadt Hilden

Beratungsfolge:	Sitzung am:	Abstimmungsergebnis(se) (für eigene Notizen)		
		ja	nein	Enthaltungen
Haupt- und Finanzausschuss	23.11.2005			
Personalausschuss	25.01.2006			
Rat der Stadt Hilden	01.03.2006			

Beschlussvorschlag:

„ Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Haupt und Finanzausschuss den als Anlage beigefügten Brandschutzbedarfsplan für die Stadt Hilden. Der Brandschutzbedarfsplan wird entsprechend der angeführten Prioritätenliste umgesetzt.“

Günter Scheib
Bürgermeister

Finanzielle Auswirkungen	Ja	
Haushaltstelle: Sammelnachweis 1 und andere	Bezeichnung: Personalkosten	
Kosten: ca. 260.000 Euro in 2006, Folgekosten sind noch nicht zu ermitteln	vorgesehen im Verwaltungshaushalt	Haushaltsjahr 2006 und folgende
Mittel stehen nicht zur Verfügung		
Finanzierung: Haushaltsplan 2006		Sichtvermerk Kämmerer

Personelle Auswirkungen

Personelle Auswirkungen	Ja	
Im Stellenplan enthalten:	Nein	
Planstelle(n): 4 Planstellen Beamte m.D. für den Feuerschutz und ggf. 4 Planstellen für Beschäftigte Krankentransportdienst		Sichtvermerk Personaldezernent

Erläuterungen und Begründungen:

Gemäß § 22 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung des Landes Nordrhein-Westfalen (FSHG) sind die Gemeinden verpflichtet, Brandschutzbedarfspläne für den Einsatz der Feuerwehr aufzustellen und fortzuschreiben.

Der als Anlage im Entwurf beiliegende Brandschutzbedarfsplan enthält eine Beschreibung und Analyse möglicher Gefahren innerhalb des Stadtgebietes Hilden unter Berücksichtigung der Verkehrswege, Gebietsnutzung und der Bebauung. Auf der Basis dieser Gefahrenanalyse wurde für die Stadt Hilden eine Schutzzieldefinition mit Hilfsfrist, Funktionsstärke und Erreichungsgrad der Feuerwehr für Schadensfälle definiert. Die Schutzzieldefinition bezieht sich auf die am häufigsten vorkommenden „kritischen“ Schadensereignisse und ist im Rahmen des Brandschutzbedarfsplans vom Rat zu beschließen.

Unter Berücksichtigung des definierten Schutzziels wird in einem Soll/Ist Vergleich die erforderliche personelle und sachliche Ausstattung der Feuerwehr einschließlich Fahrzeuge und Gebäude der derzeitigen Situation gegenüber gestellt. Hierbei ergeben sich insbesondere bei der Personalstärke der hauptamtlichen Feuerwehrbeamten Defizite, die nach einer Prioritätenliste abgebaut werden sollen. Dies entspricht dem Ergebnis aller umliegenden Städte, die bereits ihren Brandschutzbedarfsplan beraten und verabschiedet haben. Im Kreis Mettmann sind dies die Städte Erkrath, Haan, Heiligenhaus, Langenfeld, Monheim am Rhein, Ratingen und Velbert.

Im Jahr 2006 sollen in einem ersten Schritt für vier Feuerwehrbeamte zur Anstellung, die in 2005 ihre Ausbildung beendet haben und sich schon im Einsatzdienst befinden, zusätzliche Stellen eingerichtet werden. Weiterhin ist die Einstellung von vier Angestellten im Rettungsdienst vorgesehen, um die beiden Krankentransportwagen in der Betriebszeit von Montag bis Freitag an je 8 Stunden besetzen zu können. Hierdurch ergäbe sich eine deutliche Personalkostenersparnis gegenüber der Besetzung dieser Stellen durch Feuerwehrbeamte.

Alternativ zu der Einstellung von Angestellten im Rettungsdienst besteht auch die Möglichkeit, den Krankentransportdienst auszuschreiben und an Dritte, z.B. Hilfsorganisationen, zu vergeben. Hierbei wäre allerdings zu bedenken, dass durch eine Vergabe zwar die Planstellen im Stellenplan nicht erforderlich werden, im Ergebnis aber keine Entlastung entsteht, weil sich die Kosten für den Krankentransport über die Gebühren refinanzieren. Die Gebührenhöhe muss regelmäßig mit den Krankenkassen als Kostenträger verhandelt werden und berücksichtigt die konkret anfallenden Kosten. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass bei Eigenbetrieb des Krankentransportdienstes in Notfällen, bei Abwesenheit des Rettungswagens, ein Krankenwagen außerhalb der Betriebszeiten als Rettungsdienstreserve durch Feuerwehrpersonal besetzt werden kann und somit dem Bürger in Hilden schnelle Hilfe geleistet werden kann.

Im Jahr 2007 und folgende sollen dann die weiteren Maßnahmen umgesetzt werden. Zu den Prioritäten wird auf die Seiten 50 und 51 des Entwurfs des Brandschutzbedarfsplanes verwiesen.

Aufgrund der erheblichen personellen Auswirkungen des Brandschutzbedarfsplanes ist vorgesehen, diesen nach einer ersten Beratung im Haupt- und Finanzausschuss auch im Personalausschuss am 25.01.2006 zu behandeln. Danach soll die abschließende Beratung und Beschlussfassung am 01.03.2006 im Rat erfolgen.

Zur Erläuterung muss noch darauf hingewiesen werden, dass der ermittelte Mehrbedarf an Personal von dem bisherigen Schichtsystem des 24-Std.-Dienstes für die Feuerwehr ausgeht und eine rechnerische Arbeitszeit von 54 Wochenstunden inklusive Bereitschaftszeiten unterstellt. Aufgrund eines Urteils des Oberverwaltungsgerichts Münster vom 15.08.2005 ist die durchschnittliche Arbeitszeit künftig allerdings auf 48 Wochenstunden inklusive Bereitschaftszeit begrenzt worden. Dies erfordert eine neue Arbeitszeitverordnung Feuerwehr des Innenministeriums NRW, um das

Urteil umzusetzen. Seit wenigen Tagen liegt

zwar ein erster Entwurf der neuen Arbeitszeitverordnung vor, der sich aber noch in der Abstimmungsphase befindet. Die konkreten Auswirkungen, die sich z.B. bei einer notwendigen Änderung des Schichtsystems ergeben können, sind zur Zeit noch nicht ermittelbar. Ein sich ggf. daraus ergebender Mehrbedarf ist deshalb im Brandschutzbedarfsplan noch nicht berücksichtigt.

Günter Scheib
Bürgermeister

Der Bürgermeister

Hilden, den 09.01.2006

AZ.: I/Dn



Hilden

SV-Nr.: 10/010

Beschlussvorlage

- Öffentlich -

Betr.: Brandschutzbedarfsplan für die Stadt Hilden

Beratungsfolge:	Sitzung am:	TOP	Abstimmungsergebnis			Bemerkungen
			ja	nein	Enthal- tung	
Haupt- und Finanzausschuss	23.11.2005	7				SV-Nr. 37/02 zur Kenntnis genommen und ohne Beratung an den Personalausschuss verwiesen
Personalausschuss	25.01.2006	4				zusätzliche SV-Nr. 10/010
Rat	01.03.2006					

Der Bürgermeister

Az.: I/Dn

SV-Nr.: 10/010

Beschlussvorschlag:

„Der Personalausschuss stimmt der Einrichtung von 4 Planstellen für Beamte des mittleren Dienstes für den Feuerschutz und ggf. 4 Planstellen für Beschäftigte für den Krankentransportdienst als erste Umsetzungsstufe des Brandschutzbedarfsplans der Stadt Hilden zu.“


Günter Scheib
Bürgermeister

Finanzielle Auswirkungen	Ja	
Haushaltstelle: Sammelnachweis I und andere	Bezeichnung: Personalkosten	
Kosten ca. 260.000 Euro in 2006, Folgekosten sind noch nicht zu ermitteln	vorgesehen im Verwaltungshaushalt	Haushaltsjahr 2006
Mittel stehen nicht zur Verfügung		
Finanzierung: Haushaltsplan 2006		Sichtvermerk Kämmerer
(Die im Brandschutzbedarfsplan enthaltenen Umbaumaßnahmen sind in der Finanzplanung noch nicht berücksichtigt.)		

Personelle Auswirkungen	Ja	
Im Stellenplan enthalten:	ja	
Planstelle(n): 4 Planstellen Beamte m.D. für den Feuerschutz und ggf. 4 Planstellen für Beschäftigte im Krankentransportdienst	Sichtvermerk Personaldezernent	

Erläuterungen und Begründungen:

Die Stadt Hilden ist wie alle Gemeinden in Nordrhein-Westfalen gemäß § 22 des Gesetzes über den Feuer- und die Hilfeleistung (FSHG) verpflichtet, einen Brandschutzbedarfsplan aufzustellen und vom Rat beschließen zu lassen. Der Brandschutzbedarfsplan für die Stadt Hilden wurde mit der als **Anlage** beiliegenden Sitzungsvorlage SV-Nr. 37/02 dem Haupt- und Finanzausschuss zur „ersten Beratung“ vorgelegt und soll am 1. März 2006 vom Rat beschlossen werden. Der Haupt- und Finanzausschuss hat den Plan zur Kenntnis genommen und ohne Beratung an den Personalausschuss – der ohnehin in der Beratungsfolge vorgesehen war – verwiesen.

Für die Beratung des Brandschutzbedarfsplanes waren im Haupt- und Finanzausschuss zwei Fragen gestellt worden. Zum einen sollte die Verwaltung darlegen, in welchen Städten des Kreises bisher Brandschutzbedarfspläne mit welchen Schutzziele verabschiedet wurden. Zum anderen sollte geprüft werden, ob bezüglich der Werkstätten der Feuerwehr eine Kooperation mit der Kreispolizeibehörde in Mettmann möglich sei. Hierzu ist folgendes auszuführen:

1. Schutzzieldefinition

In den bereits verabschiedeten Brandschutzbedarfsplänen im Kreis Mettmann sind folgende Schutzziele beschlossen worden:

Stadt	Hilfsfrist	Personal in 8 Min.	Personal in 13 Min.	Erreichungsgrad
Erkrath	8/13 Minuten	10 Funktionen	weitere 6 Funktionen	90 %
Haan	8/13 Minuten	9 Funktionen	weitere 6 Funktionen	90 %
Heiligenhaus	8/13 Minuten	10 Funktionen	weitere 6 Funktionen	90 %
Langenfeld	8/13 Minuten	9 Funktionen	weitere 6 Funktionen	95 %
Monheim	8/13 Minuten	10 Funktionen	weitere 6 Funktionen	95 %
Ratingen	8/13 Minuten	10 Funktionen	weitere 6 Funktionen	95 %
Velbert	8/13 Minuten	10 Funktionen	weitere 6 Funktionen	90 %
Schutzzieldefinition – Entwurf Brandschutzbedarfsplan Hilden				
Hilden	8/13 Minuten	10 Funktionen	weitere 6 Funktionen	95 %

Bei der Hilfsfrist wurde in allen bisher beschlossenen Brandschutzbedarfsplänen von der Möglichkeit der Teilung in eine erste Einsatzeinheit innerhalb der nach dem Rettungsgesetz NRW vorgeschriebenen 8-Minuten-Frist und eine Verstärkungseinheit innerhalb von 13 Minuten nach der Alarmierung Gebrauch gemacht. Dies ermöglicht, die Verstärkungseinheit mit Ehrenamtlichen zu besetzen und insofern auf die Vorhaltung von weiterem hauptamtlichem Personal verzichten zu können.

Die Personalstärke ergibt sich aus den notwendigen Funktionen zur Bekämpfung eines „kritischen Wohnungsbrandes“ im 2. Obergeschoss eines Mehrfamilienhauses, die in Hilden in allen Stadtbezirken vorhanden sind. Dabei kann – sofern die Einheiten nicht gleichzeitig eintreffen – mit zumindest 10 Funktionen in der Regel die Menschenrettung eingeleitet werden. Diese 10 Funktionen setzen sich „nach dem Stand der Technik und den Feuerwehr-Sicherheitsvorschriften“ wie folgt zusammen:

1 Funktion Einsatzleiter

1 Funktion Gruppenführer zur Erkundung, Verstärkung Angriffstrupp, Einsatz Wärmebildkamera, Überdruckbelüftung, Atemschutzüberwachung, Gas/Elektro-Abschaltung

- | | |
|--------------|--|
| 1 Funktion | Maschinist Löschfahrzeug |
| 2 Funktionen | Angriffstrupp zur Rettung von Personen und Angriff über den ersten Rettungsweg |
| 2 Funktionen | Sicherungstrupp |
| 1 Funktion | Maschinist Drehleiter zur Sicherstellung des 2. Rettungsweges |
| 2 Funktionen | Rettung von Personen über die Drehleiter, Löschwasserversorgung |

Nach weiteren 5 Minuten müssen vor einem möglichen „Flash-Over“ (Rauchgasdurchzündung) mindestens 16 Funktionen vor Ort sein. Die weiteren 6 Funktionen sind zur Unterstützung bei der Menschenrettung, zur Brandbekämpfung, zur Entrauchung sowie zur weiteren Eigensicherung der Einsatzkräfte erforderlich.

Bei der Festlegung des Erreichungsgrades können die örtlichen Besonderheiten, z.B. der Flächenzuschnitt des Gemeindegebietes und die sich daraus ergebenden Anfahrtzeiten berücksichtigt werden. Auf die notwendige Personalvorhaltung hat der Erreichungsgrad keinen Einfluss.

2. Kooperation mit der Kreispolizeibehörde

Zur Prüfung von Kooperationsmöglichkeiten mit der Kreispolizeibehörde in Mettmann wurde ein Gespräch mit dem Leiter VL 3 geführt. Dieser wies darauf hin, dass derzeit nicht die Möglichkeit bestehe, Dienstleistungen für Kommunen auszuführen. Es werde aber angestrebt, Angebote im Bereich Kraftfahrzeugwartung und Funk zu ermöglichen.

Für die Feuerwehr Hilden ergeben sich bei den Kraftfahrzeugen keine Vorteile, da die Wartung und Reparaturen der Feuerwehrfahrzeuge durch den städt. Bauhof vorgenommen werden. Außerdem sind die längeren Fahrtzeiten nach Mettmann und die Einschränkung zu berücksichtigen, dass Reparaturen und Wartungen an LKW von der Kreispolizeibehörde nicht durchgeführt werden können. Mittelfristig ist jedoch eine Kooperation im Bereich BOS-Funk denkbar und wird weiter verfolgt. Zur Zeit bestehen bei der Kreispolizeibehörde keine freien Kapazitäten für die Wartung und Reparatur von Funkgeräten und Fernmeldeempfängern der Feuerwehr.

Zu den sonstigen Aspekten wird auf den der Sitzungsvorlage Nr. 37/02 beiliegenden Brandschutzbedarfsplan verwiesen.


Günter Scheib
Bürgermeister